

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 5. Juni 2018

Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023¹

Am 31. Dezember 2018 endet für die bei den Gerichten tätigen Schöffinnen und Schöffen die die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 umfassende Amtszeit.

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 umfassende Amtszeit durch die jeweils bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal gebildeten Wahlausschüsse hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Vorschlagslisten aufzustellen. Für die Aufnahme in diese Vorschlagslisten ist gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erforderlich.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft als Anlage

- a) die 656 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen und
- b) die 118 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal

in jeweils zehnfacher Ausfertigung mit der Bitte, den Vorschlagslisten zuzustimmen.

Um sicherzustellen, dass die neuen Schöffinnen und Schöffen den Gerichten mit Beginn des Jahres 2019 auch zur Verfügung stehen, bittet der Senat die Stadtbürgerschaft, die Vorschlagslisten so rechtzeitig zu beschließen, dass diese gemäß der Anmerkung zu Abschnitt 1 Nummer 2 seiner Allgemeinen Verfügung über die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vom 16. Januar 2018 (Brem.ABl. Seite 150) spätestens am 15. Juli 2018 öffentlich ausgelegt werden können.

¹ Die Vorschlagslisten sind den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft zugeleitet worden.